Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 24. Freitag den 17. Juni.

Bekanntmachungen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Febr. c. wodurch im hiesigen Gouvernement die Königl. Lotterie und Lotterie-Edikte wieder eingeführt sind, wird nachstehende allgemeine gesetzliche Bestimmung zur genauen Befolgung publicirt.

Münster den 27. Mai 1814.

Für den abwesenden Herrn Civil-Gouverneur,

Der Geheim-Rath v. Bernuth.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc.

haben durch den §. 4 Unsers Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 unter den in dem Publikandum der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz von demselben Tage enthaltenen näheren Bestimmungen, das Ausspielen der Grundstücke in Unsern Staaten allgemein frei gegeben.

Der ungünstige Erfolg der neueren Versuche, dergleichen Ausspielungen zu Stande zu bringen, hat jedoch überzeugend dargethan, wie gering der Antheil ist, den das Publikum an denselben nimmt, und wie wenig also den Grundbesitzern dadurch geholfen, und Unsere bei der Erlassung jenes Edikts gehabte wohlgemeinte Absicht erreicht wird.

Da auch außerdem durch das bisherige Ausspielen der Grundstücke die Einnahmen des Staats von dem Lotterie-Wesen bedeutend verloren haben; so finden Wir uns veranlaßt, den §. 4 Unsers Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810 und das Publikandum von demselben Tage hierdurch aufzuheben.

Es sollen mithin von jetzt an keine Ausspielungen von Grundstücken ferner gestattet, und die dazu ertheilten und noch nicht ausgeführten Bewilligungen als nicht vorhanden angesehen werden.

Wir befehlen, daß nach diesem Unsern Willen durchgängig verfahren werde.

Gegeben Berlin den 31. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Im vormaligen Königreich Westphalen bestand ein Decret vom 26. Juli 1811, wodurch alle Domainen- und deren Einkünfte betreffende Rechtsstreitigkeiten, als Verwaltungs-Gegenstände betrachtet, richterlicher Cognition entzogen, und dem vormaligen Präfectur- resp. Staats-Rath zur Entscheidung übertragen worden.

Diese, den ersten Grundsätzen der Justiz-Verwaltung widersprechende Bestimmung wird für die zum hiesigen Gouvernement gehörigen Distrikte des vormaligen Königreichs Westphalen außer Würksamkeit gesetzt, und gehören die noch nicht definitiv entschiedene oder künftig vorkommende Domainen-Güter betreffende Rechtsstreitigkeiten zum processualischen Verfahren und Entscheidung der Justiz-Behörden.

Münster den 13. Juni 1814.

Kön. Preuß. Civil-Gouverneur der Provinzen zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Publikandum.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Deserteurs der Landwehr- und Ersatz-Bataillons zum Theil im Lande selbst verheimlicht, auch sogar solchen ihre Waffen und Mondirungsstücke abgekauft werden.

Die Herren Bürgermeister werden daher hierdurch ernstlichst bei persönlicher Verantwortung angewiesen, auf die Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, sie mit Hülfe der Gendarmerie und sonstiger ihnen zu Gebothe stehenden Mittel zu verhaften. und an die resp. Batail-

lons abzuliefern, auch diejenigen zu arretiren, und uns nahmhaft zu machen, welche dergleichen pflichtvergessene Leute verheimlichen, oder ihnen Gewehre und Mondirungsstücke abgekauft haben.

Münster den 13. Juni 1814.

Königl. Preuß. prov. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Von dem Bürgermeister, Dr. Rotering zu Borken, und dem Notar Fingen zu Gemen, prov. Syndiken in der Fallit-Sache des Kaufmanns Gerhard Heinrich Brüning zu Heiden, Cantons Borken, Kreises Rees, werden alle am Falliten Brüning Spruch und Forderung habende Gläubiger ein und abgeladen, um binnen 40 Tagen nach Bekanntmachung dieses sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte bei selben einzufinden, und ihnen die Erklärung zu machen, wie viel sie am Falliten, und aus welchem Rechtsgrunde zu fordern haben, auch alsdann die Beweisstücke ihrer Forderungen zu übergeben, obsonst selbe auf der Canzlei des Handlungs-Gerichts zu Rees niederzulegen.

Borken am 13. Juni 1814.

Rotering. Fingen.

Steckbriefe.

Der Johan Peter Wez, vormals Wachtmeister unter der Großherzoglich Bergischen Gendarmerie, ist dringend verdächtig, vom 5. auf den 6. d. M. eine bedeutende Anzahl der zum Gebrauch des hiesigen Militair-Hospitals bestimmten Bettücher entwendet zu haben, hat sich aber der bevorstehenden Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, von starker gesetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, einen etwa helleren starken Backenbart und gesunde frische Gesichtsfarbe. Er trug eine dunkel grüne Litefka, und spricht gut Deutsch und Französisch.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden unter Erbiethen zu ähnlichen Gegendiensten eingeladen, auf den Entwichenen sorgfältigst achten, im Betretungsfalle ihn arretiren und mir vorführen zu lassen.

Münster den 8. Juni 1814.

Der Instruktions-Richter,

Dyckhoff.

Die im untenstehenden Signalement näher bezeichneten Friedrich Wilh. Bedelman und Joh Herm. Heinr. Igelbrink auch Meukhaus genannt, beschuldigt, an dem unterm 6. Nov. 1813 auf der Lengerichschen Heerstraße zwischen Lienen und Lengerich gegen einen französischen Douanen-Receveur ausgeübten Straßenraub Antheil genommen zu haben, sind in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden alle Beamte der Polizei und bewaffneten Macht hiermit unter Erbiethen zu ähnlichen Gegendiensten ergebenst ersucht, auf die Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren, und an mich abliefern zu lassen.

Lingen den 30. Mai 1814.

Der Kön. Anwald beim Tribunal zu Lingen,

Zumsande.

Signalement.

1) Friedr. Wilh Bedelman, gebürtig aus Ahldrup, Commüne Lienen, Canton Lengerich, alt 21 Jahr, groß circa 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond straff und dick, Stirn grade und düster, Augen grau, Augenbrannen hellblond, Nase mittelmäßig und grade spitz, Mund klein, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau schlank doch mager.

Kleidung. Eine blaue Jacke, dito Patalon, bunt gestreifte Casimir Weste, graue fajet Strümpfe.

2) Joh. Herm. Heinr. Igelbrink auch Menkhaus genannt, gebürtig aus Hagen, groß ungefähr 5 Fuß 9 Zoll, schlanker Statur, breit von Schultern, blonde Haare und Augenbrannen, blaue Augen, mittelmäßig aufgestümpfte Nase, kleinen Mund, runden Kinn, gelblichen Backenbart, rundes Gesicht, gesunde rothe Gesichtsfarbe.

Kleidung. Bläulichtes Collet mit kleinen gelben Knöpfen, blaues Halstuch, weiß wollenes Brustkleid, blau gedruckte Weste von Leinwand, blau gestreifte lange Hose von Drill, Schuhe und Huth.

Besondere Zeichen.

Die linke Hand scheint verbrannt gewesen zu seyn, indem die Haut auf derselben etwas zusammen geschrümpft ist.

In vergangener Nacht ist der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Bernard Wegmann, mehrerer Diebstähle und Einbrüche beschuldigt, aus dem hiesigen Gefängniß vermittelst Erbrechung entwichen.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militair-Behörden alle Beamte der Polizei und der bewaffneten Macht hiemit unter Erbiethen zu ähnlichen Gegendiensten, alle dienliche Maaßregeln zu ergreifen, um diesen gefährlichen Verbrecher wieder habhaft zu werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an mich abliefern zu lassen.

Lingen den 1. Juni 1814.

Der Kön. Anwald beim Tribunal zu Lingen.

Zumsande.

Signalement.

Bern. Wegman, geb. zu Heede, alt 18 Jahr, groß ungefähr 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn platt, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Kinn ründlich, Gesicht rund und dick, Gesichtsfarbe blaß, etwas pockennarbigt, er hatte ungewöhnlich dicke Beine.

Er trug bei seiner Entweichung ein blaues Kamisol, eine gestreifte wollakene Weste, eine leinene Hose, wollene weisse Strümpfe und Schuhe mit Riemen, einen runden Huth.

Vermischte Nachrichten.

1. Das auf der Clemensstraße unter Nro. 115 belegene gut eingerichtete und zu jedem Gewerbe brauchbare Haus steht unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, in specie wird der Eigenthümer ein ganzes Jahr lang dafür die Einquartirung selbst tragen, auch kann der Kaufpreis zur Hälfte darin zu 4 prCent Zinsen stehen bleiben.

Das Haus kann täglich besehen werden, und sind die übrigen Bedingungen einzusehen bei

C. Fahle, Notar.

2. Am Montag den 20. Juni des Nachmittags um 2 Uhr wird das auf der Rothenburg hieselbst belegene Haus Nro. 150, worin 11 Zimmer und Kammern, und eine Pumpe im Hause selbst sich befinden, meistbiethend aus freier Hand verkauft werden. Der Verkauf geschieht im Hause selbst, und kann solches vorher besehen werden.

C Fahle, Notar.

3. Diejenigen, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Pastors Greveler zu Hiltrup etwas zu fordern oder auch zu zahlen haben, werden freundlichst ersucht, sich dieserhalb bald bei mir zu melden.

Münster den 14. Juni 1814.

Aus Auftrag

C. A. Hülseberg, Notar.

4. Die hier im Krummentimpen Nro. 200 Liebfrauen Laischaft belegene Behausung nebst Gehöfde, worauf in den ohnlängst zum Verkaufe angesetzten Termin nur 200 Rt. geboten sind, wird nochmals zum Verkaufe ausgeboten; die Bedingungen hierüber sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

Münster den 16. Juni 1814.

G. B. Schepers, Notar.

5. Zu den gewöhnlichen Polizei-Angelegenheiten sind täglich die Stunden des Morgens von 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf hiesigem Rathhause auf der Polizei-Amts-Stube bestimmt, zu welchen Stunden sich ein jeder in vorkommenden Fällen anzumelden hat. Indessen bleibt in dringenden Fällen jedem unbenommen, sich zu jeder Zeit außer diesen an den Unterzeichneten zu wenden.

Münster den 15. Juni 1814.

Der Polizei-Commissair,

Giffenig.

6. Wegen überall eingeführter Zeitungs-Vorausbezahlung wird es nothwendig, die Anbestellungen der Zeitungen fürs folgende dritte Vierteljahr baldmöglichst anzugeben, damit vor den 1. Julius d. J. alles berichtigt sey, und keine Stockung in der Ablieferung eintrete.

Nicht allein auf alle Deutsche, sondern auch Englische, Holländische, Franz. Zeitungen und Journale werden Bestellungen angenommen.

Münster den 16. Juni 1814.

Ober-Postamts Zeitungs-Expedition.

7. Am künftigen Montag den 20. Juni wird die Wiese in dem von Galenschen Abkamp (der zweite Kamp in der Mecklenbecker Stegge vor Münster) Schichtenweise verpachtet, wobei die zur Anpachtung Lusthabende sich des Morgens um 9 Uhr in der Wiese einfinden wollen.

Sandfort, Rentm.

8. Bei Peter Waldeck ist so eben erschienen:
Predigt am Dankfest wegen Befreiung des Pabstes Pius VII. Gehalten in einer Dorfpfarrkirche.
Preis 2 gGr.

9. Mein Sohn Heinrich Stamschröder soll vom Ersatzbataillon No. 5 desertirt seyn. Sein bekümmerter alter Vater, der deshalb zum Zuchthause nach Münster abgeliefert werden soll, ersucht jeden Menschenfreund, der vom Aufenthalte desselben Wissenschaft hat, ihn davon zu benachrichtigen, und den Ungehorsamen zur Erfüllung seiner Pflicht gegen Gott, König und Eltern zu bewegen. Die desfalsigen Kosten werden dankbarlichst erstattet werden.

Wadersloh im ehemaligen Amte Stromberg den 19. Mai 1814.

Franz Stamschröder.

10. Unser großes, 2 Stockwerk hohes und noch vor 12 Jahren wieder neu aufgebautes Haus, zu Ahlen am Markte, mit Scheuer und Stallungen, mehreren Nebengebäuden, Hinterhof und Garten, übrigens zum Ackerbau, Wirthschaft, Handlung und andern Gewerben gleich gelegen und wohl eingerichtet, steht aus freier Hand zu verkaufen, oder auch zu vermiethen, und kann schon um Michaeli bezogen werden. Zu diesem Hause gehören auch verschiedene Kirchenplätze. Kauf- oder Miethlustige wollen sich bei uns persönlich, oder durch postfreie Briefe melden.

Ahlen den 12. Mai 1814.

Die Erben Kurtz.

11. Es wird meinen Handlungsfreunden und jenen, die mich mit ihren Aufträgen noch beehren wollen, angenehm seyn, wenn ich sie mit den Preisen der im Nro. 22 dieses Wochenblatts angezeigten Getränke, welche bei mir zu haben sind, bekannt mache.

Franzbrandwein kostes der Oxhoft zu 11/2 Ohm 84 Rt., oder der Anker 14 Rt. Conv.-Münze.

Jamaica Rum der Anker 30 Rt. (dann kostet die Bout. circa 20 gGr.)

Feine Amsterdammer Liqueurs, wovon ich 17 verschiedene Sorten habe, die Bout. zu 1 Rt. 4 gGr. bis 1 Rt. 18 gGr.

Alles faß- kisten- und bouteillenfrei. Die Fracht von hier bis Münster beträgt p. Ohm 2 Rt.

Zugleich empfehle ich unsere bekannte Handlung unter der Firma: Stroetman, Hegeman et c. in allen Sorten Rhein- Jardt- und Mosel-Weinen, Bleichart vom beiderseitigen Rheinufer, roth und weiße französische Weine; ich verspreche die reellste Bedienung.

Borcken den 6. Juni 1814.

Joseph Hegeman.

12. Die Ziehungslisten der 4ten Classe der 114ten Niederländschen Lotterie sind angekommen, jeder Interessent kann solche einsehen, und den auf sein Loos allenfalls gefallenen Gewinn gegen Einlieferung des Original-Looses bei mir in Empfang nehmen.

Die Ziehung der 5ten und letzten Classe ist auf den 27. d. M. bestimmt.

Münster den 15. Juni 1814.

E. Zeppenfeldt.

13. Allen honetten Reisenden mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß ich den Gasthof des seel. Herrn

*

E. A. Reinecke zu Papenburg angekauft habe, um die darin geführte Wirthschaft aufs sorgfältigste fortzusetzen, ich empfehle mich dahero dem Wohlwollen des Publikums, indem ich es mir zur besondern Pflicht machen werde, für eine reelle und prompte Bedienung zu sorgen.

Papenburg im Juni 1814.

Anton Brickwedde.

Ball-Anzeige.

14. Am Montag den 20. d., als am Vitus-Markt wird auf meinem neu errichteten Tanzsaal zu Everswinkel Ball gegeben, zu welchen ich die Freunde des Vergnügens höflichst einlade. Für eine gute Musik und Erfrischungen allerlei Art, sowohl in Speisen als auch Getränken, wird bestens gesorgt werden. Entree wird nicht gezahlt.

Everswinkel den 15. Juni 1814.

Schürmann, Kaufmann.

15. Nunmehr sind auf meinem (vormals Berckemeiers nachher Schneiders Garten) die auf der Aa gelegenen Badehäuscher völlig neu und schön hergestellt, bis künftige Woche wird auch das offene oder so genannte Schwimmbad fertig, welches einem geehrten badelustigen Publikum anzeige, wie auch, daß allerhand Erfrischungen und Getränke bei mir auf besagtem Garten zu haben sind, mit dem Versprechen einer prompten Bedienung zu billigen Preisen empfehle ich mich zum geneigten Zuspruch.

Münster den 15. Juni 1814.

H. Decker.

16. Es wünscht jemand in der Nähe der Stadt Münster ein bequemes Wohnhaus nebst Ackerland für zwei Pferde anzupachten. Das Intell. Compt. gibt weitere Nachr.

17. Das Haus auf der Neubrückenstraße Nro. 215 steht zu vermiethen und kann diesen Michaeli bezogen werden. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachricht.

18. In einem Hause auf der Frauenstraße sind 5 Zimmer nebst Küche ohne Meublen und 3 Zimmer mit Meublen zu vermiethen, und können gleich bezogen werden. Das Int. C. gibt Nachr.

19. In der Behausung Nro. XX. des Domhofs ist in der untern Etage für einen Kaufmann, der den Send mit Waaren bezieht, ein geräumiges Zimmer zu vermiethen.

20. Auf der Hörsterstraße Nro. 113 sind 2, 3 auch allenfalls 4 Zimmer mit Meublen zu vermiethen und können gleich bezogen werden.

21. In Nro. 28 auf der Rothenburg stehen zwei meublirte Zimmer mit zwei Schlafzimmern zu vermiethen, und können gleich bezogen werden Das Intell. Compt. gibt nähere Nachr.

22. Bei Karsch am Spiegelthurm Nro. 46 stehen zwei meublirte Zimmer zu vermiethen.

Sterbefälle.

Am 22. v. M. starb mit den heil. Sterbesakramenten versehen zu Cölln, an einer Halsentzündung und dazu erhaltenem Brustfieber, mein unvergeßlicher jüngster Sohn Bernard, im 28. Jahre seines blühenden Alters, als Lieutenant im 3ten Bergischen Landwehr-Bataillon; diese mir und meinen Söhnen so traurige Nachricht mache ich meinen verehrungswürdigen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst bekannt, und empfehle dessen Seele in ihrem Gebethe, und mich zur fernern Freundschaft.

Leer bei Horstmar den 14. Juni 1814.

Wittwe B. H. Vissing,
geborne Elisabeth Pröbsting.

Im tiefsten Gefühl meines Schmerzes entledige ich mich der traurigen Pflicht, meinen geehrten Verwandten und Freunden das Absterben meines geliebten Mannes, des Kaufmanns Wilhelm Anton Meyknecht, hierdurch anzuzeigen. —

Er starb am 8. d. M. mit den heil. Sterbesakramenten frühzeitig versehen, an den Folgen eines Nervenfiebers, im 33. Jahre seines blühenden Alters und im 9. unserer so glücklichen Ehe. Sanft und ruhig wie sein Leben, war auch sein Hinscheiden.

Alle, die den edlen guten Mann gekannt haben, werden theilnehmend den Schmerz der trauernden Gattin fühlen, die nichts, als die Hoffnung einer Wiedervereinigung in jener bessern Welt, wo keine Trennung mehr statt findet, zu trösten vermag. —

Ich empfehle die Seele des Verstorbenen ihrem andächtigen Gebethe, und mich nebst meinen drei unmündigen Kindern ihrer fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Buldern den 14. Junius 1814.

Sophia Kaldewey, verwittwete Meyknecht.

Am 10. d. des Abends 10 Uhr traf mir der äußerst harte Schlag, meinen geliebten Ehemann Carl August Fressel, im 39. Jahre seines Alters und im 3. unserer vergnügten Ehe, mit hinterlassenen zweien Kindern von meiner Seite zu verlieren. Derselbe litt vier Tage an einem heftig rasenden Nervenfieber. Selbes zeige ich allen meinen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an, und empfehle die Seele des Verstorbenen ihrem Gebethe, und mich, da ich die Handlung fortzusetzen willens bin, zur fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Auch statte ich der edlen Clubgesellschaft für den Antheil und die Ehre, die sie ihrem verstorbenen Mitgliede und mir erwiesen, hiermit öffentlich den innigsten Dank ab.

Münster den 14. Juni 1814.

Wittwe Gertr. Fressel, geb. Blomberg.

Personenstand der Stadt Münster, vom Jahr 1814.

Vom 28. Mai bis zum 4. Juni.

Geboren: 4 Knaben, 1 Mädchen.

Heyrathen: 3

Todesfälle: 5 männlichen, 5 weiblichen Geschlechts.

Vom 4. bis zum 11. Juni.

Geboren: 3 Knaben, 5 Mädchen.

Heirathen: 1.

Todesfälle: 5 männlichen, 4 weiblichen Geschlechts.

Vermischte Neuigkeiten.

Am 30 Mai wurde endlich der Friede zwischen den Alliirten Mächten und Frankreich zu Paris abgeschlossen, und dort Tages darauf mit vielen Feierlichkeiten publizirt. Folgende sind die wichtigsten Artikel dieses merkwürdigen Friedensschlusses, auf den das bedrängte Europa mit allen seinen Erwartungen einer bessern Zukunft angewiesen ist:

II. Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Gränzen, so wie solche am 1. Januar 1792 bestanden haben. Dasselbe erhält außerdem eine Vermehrung seines Gebieths, wie solche in der in dem nachstehenden Artikel festgesetzten Demarkationslinie bestimmt ist.

III. An der Seite von Belgien, von Deutschland und Italien wird die alte Gränze, wie solche am 1. Jan. 1792 bestanden hat, wieder hergestellt; sie fängt bei der Nordsee, zwischen Dünkirchen und Niewport an, und erstreckt sich bis nach dem mittelländischen Meere zwischen Cognes und Nizza, jedoch mit nachstehenden Berichtigungen:

1) In dem Departement von Jemmapes behält Frankreich die Cantone Dour, Merbes-le-Chateau, Beaumont und Chimay; die Demarkationslinie wird dort, wo sie den Canton Dour berührt, zwischen diesem Canton und jenem von Boussu und Patirage, so wie weiter unten zwischen dem Canton Merbes-le-Chateau und jenen von Binch und Thuin durchgehen.

2) In dem Sambre- und Maasdepartement behält Frankreich die Cantone Valcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne, die Demarkationslinie wird dort, wo sie dieses Departement berührt, derjenigen Linie folgen, welche die oben genannten Cantone von dem Departement von Jemmapes und dem Ueberreste des Sambre- und Maas-Departements trennt.

3) In dem Mosel-Departement wird die neue Demarkationslinie dort, wo sie sich von der alten trennt, durch eine Linie gebildet werden, welche von Perl bis Fremersdorf, und eine andere, welche den Canton Tholey von dem Ueberreste des Mosel-Departements trennt, hinzieht.

4) In dem Saar-Departement wird Frankreich die Cantone Saarbrücken und Arneval behalten, so wie den Theil des Cantons Lebach, welcher auf der mittäglichen Seite in einer Linie liegt, die längs den Gränzen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Hall (die nicht mehr in die franz Gränze gehören) bis zu dem bei Querselle (welches noch zu Frankreich gehört) angenommenen Punkte einer Linie, welche die Cantone Arneval und Ottweiler von einander trennt, und in jene einfällt, die Arneval und Lebach von einander trennt; die Gränze auf dieser Seite bestimmt die so eben gedachte Linie, nebst einer andern, welche den Canton Arneval von jenem von Bliscastel trennt.

5) Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punkt in Deutschland bildete, so behält Frankreich außerhalb seinen Gränzen einen Theil der Departemente vom Donnersberg und vom Niederrhein bei, um die Festung Landau und deren Umgebungen dem franz. Gebiete anzuknüpfen. Die neue Demarkationslinie fängt bei Obersteinbach (welches nicht mehr zu Frankreich gehört) an der Gränze zwischen dem Mosel- und Donnersberger Departemente, an, berührt das Departement vom Niederrhein, folgt der Linie, welche die Cantone Weißenburg und Bergzabern (auf franz. Seite) von den Cantonen Pirmasenz, Dahn und Anweiler (auf der deutschen Seite) trennt, und geht bis zu dem Punkt, wo diese Gränzen bei dem Dorfe Wolmersheim den alten Umfang der Festung Landau berühren. Von diesem Umfange, welcher so bleibt, wie er im J. 1792 gewesen ist, folgt die neue Gränze den Arm der Queich, der, indem er diesen Umfang bei Queichheim (welches Frankreich behält) verläßt, bei den Dörfern Merlenheim, Knittelsheim und Belheim (welches ebenfalls Frankreich behält) vorbei bis in den Rhein fließt, welcher, von hier an, die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Den Rhein betreffend, so bestimmt dessen Thalweg die Gränze, jedoch so, daß die Veränderungen, welche in der Folge der Lauf dieses Flusses erleiden wird, auf das Eigenthum der in denselben befindlichen Inseln in Zukunft keinen Einfluß mehr haben werden. Der Umfang des Besitzes dieser Inseln soll wieder so hergestellt werden, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens bestanden hat.

6) In dem Doub Departement soll die Gränze auf eine Weise bestimmt werden, daß sie oberhalb Rançonniere bei Locle anfängt, und dem Bergrücken des Jura zwischen le Cerneuz Pequignot und dem Dorfe Fontenelles bis auf eine Höhe des Jura folgt, welche ungefähr 7 bis 8000 Schuh weit nordwestwärts von dem Dorfe Brevier gelegen ist, wo sie wieder in Frankreichs alte Gränze zurückfällt.

7) In dem Departement des Leman bleiben die Gränzen zwischen dem franz. Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Theilen des Gebiets der Republik Genf (die einen Theil der Schweiz ausmacht) dieselben, wie sie vor der Einverleibung von Genf mit Frankreich waren. Allein der Canton Frangy, jener von St. Julien (mit Ausnahme des nördlich gelegenen Theils einer Linie, welche sich von dem Punkte an erstreckt, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfische Gebiet, längs den Gränzen von Seseguin, Lacouex und Sessenevue, die außer den franz. Gränzen bleiben, fließt) der Canton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher sich westlich auf einer Linie befindet, welche längs den Gränzen der Muray, von Bussy, Pers und Cornier hinzieht (die außer den franz. Gränzen liegen) der Canton la Roche (mit Ausnahme der Orte la Roche und Armanoy mit ihren Distrikten) verbleiben Frankreich. Die Gränze läuft

an den Gränzen dieser verschiedenen Cantone und Linien hin, welche die Frankreich verbleibenden Theile und jene, die dasselbe nicht behält, trennen.

8) In dem Departement des Montblanc erhält Frankreich die Unterpräfektur Chambery (mit Ausnahme der Cantone des Hospitals, St. Peter d'Albigny, la Rocette und Montmelian) und die Unterpräfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theils des Cantons Faverges, der östlich auf einer Linie liegt, welche zwischen Onnechaise und Marlens auf der franz. Seite, und Marthod und Ugine auf der entgegengesetzten Seite durchläuft, und hierauf den Rücken der Gebirge bis an die Gränze des Cantons Thones folgt) diese Linie wird mit der Gränze der gemelderen Cantone auf dieser Seite die neue Gränze bilden.

Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Gränzen so wie sie zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien vor dem 1. Januar 1792 waren; es wird daher eine von Seiten der beiden Kronen zusammengesetzte Commission ernannt, um deren Final-Demarkation festzusetzen.

Frankreich leistet auf alle seine Souverainetäts, Oberlehens- und Besitzungsrechte, auf alle Länder und Distrikte, Städte und Orte, welche außerhalb der obenbenannten Gränze gelegen sind, Verzicht: jedoch wird das Fürstenthum Monaco wieder in diejenigen Verhältnisse versetzt, in welchen sich dasselbe vor den 1. Januar 1792 befand.

Die alliirten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Monbelliard und aller Enklavirungen zu, welche ehemals Deutschland angehört hatten, und die in der oben angezeigten Gränze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem 1. Januar 1792 einverleibt worden seyn.

Die kontrahirenden Mächte behalten sich wechselseitig die Befugniß vor, auf denjenigen Punkten ihrer Staaten Festungswerke anzulegen, wo sie dieses zu ihrer Sicherheit für zweckmäßig halten werden.

VI. Holland, so wie es der Souverainität des Hauses Oranien unterworfen ist, erhält einen Zuwachs an Gebiet, allein die Würde und die Ausübung der Souverainität in diesem Lande können in keinem Falle einem Fürsten zu Theil werden, welcher eine fremde Krone trägt, oder dazu berufen ist, eine solche in Zukunft zu tragen.

Die Staaten Deutschlands sollen unabhängig und durch ein Bundesverhaltniß vereint seyn.

Die Schweiz ist unabhängig und fährt fort, sich selbst zu regieren.

Italien wird, die Länder ausgenommen, welche an Oesterreich zurückkehren, aus souverainen Staaten bestehen.

VII. Die Insel Malta wird mit allen Zugehörungen Sr. Maj. dem Könige von Großbrittanien als Eigenthum mit der vollen Souverainität zugehören.

VIII. Se. Maj. von Großbrittanien, welcher für sich und ihre Alliirten unterhandelt, macht sich verbindlich, Sr. allerchristlichsten Maj. in einem Zeitpunkte, welcher weiter unten festgesetzt wird, alle die Kolonien, Fischereien, Comtoirs und Etablissements aller Art, welche Frankreich am 1. Jan. 1792 in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besessen hat, zurück zu stellen, jedoch allemal mit Ausnahme der Insel Tabago und St. Lucia, der Isle de France und ihrem Zubehör, namentlich Rodrigo und Sechelles, welche Se. Maj. der allerchristlichste König mit allem Eigenthum und aller Souverainität an Se. Großbritt. Maj., nebst denjenigen Theil der Insel St. Domingo abtritt, den Frankreich durch den Baseler Frieden erhalten hat, und dem Se. allerchristlichste Maj. nunmehr wieder an Se. katholische Maj. mit allem Eigenthum und Souverainität zurückgibt.

IX. Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen bewilligt in Gemäßheit der mit seinen Alliirten getroffenen Arrangements, und um den vorstehenden Art. in Vollziehung setzen zu können, daß die Insel Guadeloupe wieder an Se. allerchristlichste Majestät zurückgegeben werde, und verzichtet auf alle seine an diese Insel habenden Rechte.

X. Se. allergetreueste Maj. (der König von Portugal) verpflichtet sich, der mit ihren Alliirten getroffenen Arrangements, und um den obigen Art. VIII vollziehen zu können, Sr. allerchristlichsten Majestät den franz. Antheil an Guiana zurück zu geben, und zwar in einem weiter unten festzusetzenden Zeitraume und in dem Zustande, in welchem sich dasselbe am 1. Jan. 1792 befunden hat.

XV. Da sich die hohen kontrahirenden Theile in ihrer Convention vom 23. April d. J. ausdrücklich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen Friedenstractat sowohl über die Zeughäuser als über die bewaffneten und nicht bewaffneten Kriegsschiffe, welche sich in den verschiedenen Seehäfen befinden, die in Gemäßheit des 2. Art. der gedachten Convention von Frankreich zurückgegeben worden sind, definitiv zu entscheiden; so ist man übereingekommen, die gedachten Schiffe und Kriegsfahrzeuge, bewaffnet oder nicht bewaffnet, die Seeartillerie nebst der dazu gehörigen Munition und alle zum Schiffbau und zur Schiffsausrüstung gehörigen Materialien, sollen zwischen Frankreich und den Ländern oder Seeplätzen, in denen sie sich befinden, getheilt werden, jedoch so, daß Frankreich 2 Drittheile erhält, die Mächte aber, welchen besagte Seeplätze zugehören, 1 Drittheil.

Unter den vorstehenden Stipulationen sind weder diejenigen Schiffe und Fahrzeuge begriffen, welche vor dem 23. April in die Gewalt der Alliirten fielen, noch diejenigen, welche Holland angehörten, namentlich die Flotte im Texel.

Der Haven von Antwerpen wird von nun an nur als ein Handelshafen betrachtet werden.

XVIII. Da die alliirten Mächte Sr. allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, so viel es nur von ihnen abhängt, alle die Folgen jener unseligen Epoche, welche durch den gegenwärtigen Frieden nunmehr glücklich beendigt ist, verschwinden zu machen, so leisten sie auf alle diejenigen Summen ganz

und gar Verzicht, welche sie von Frankreich wegen abgeschlossenen Contracten, gemachten Lieferungen oder Vorschüssen aller Art seit 1792 zu fordern hätten.

Eben so entsagt Se. allerchristlichste Majestät allen denjenigen Forderungen, welche sie aus ähnlichen Gründen etwa gegen die alliirten Mächte machen könnte. Zur gehörigen Vollziehung dieses Art. verbinden sich die kontrahirenden Theile, wechselseitig einander alle die Schuldscheine, Papiere und Urkunden auszuliefern, welche sich auf diejenigen Schulden beziehen, von denen sie sich beiderseits losgesagt haben.

XIX. Die franz. Regierung macht sich verbindlich, alle diejenigen Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, welche sie in dem Auslande wegen abgeschlossenen Contracten oder andern zwischen Individuen oder andern Privatanstalten und den franz. Authoritäten eingegangenen förmlichen Verbindlichkeiten noch schuldig ist, die erwähnten Forderungen mögen sich nun auf Lieferungen oder auch auf andere gesetzliche Verbindlichkeiten beziehen.

XXI. Diejenigen Schulden, welche ursprünglich durch Spezialhipotheken auf solche Länder gemacht wurden, die aufhören, Frankreich anzugehören, oder welche zur Beförderung der innern Administration dieser Länder contrahirt worden sind, verbleiben denselben zur Last. In dieser Gemäßheit soll der franz. Regierung von denjenigen Schulden (vom 22. Dec. 1813 angerechnet) Rechnung abgelegt werden, welche in das große Buch der französischen Staatsschulden eingetragen worden sind. Alle diejenigen Schulden aber, deren Einschreibung in das gedachte Buch noch nicht vollzogen ist, bleiben den Regierungen der verschiedenen Länder zur Last. Eine vermischte Commission soll von allen diesen Schulden Verzeichnisse aufnehmen, und darüber verfügen.

XXII. Die franz Regierung bleibt ihrerseits verpflichtet, alle diejenigen Summen zu bezahlen, welche von Unterthanen der oberwähnten Lande in franz. Cassen geflossen sind, dieses sey nun unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder gerichtlichen Verwahrungen geschehen. Eben so sollen auch franz. Unterthanen, welche in Diensten der gedachten Länder stehen, und unter den vorerwähnten Titeln Gelder in deren öffentlichen Cassen niedergelegt haben, dieselben getreulich wieder zurückerhalten.

XXXII. In einem Zeitraum von 2 Monaten werden alle diejenigen Mächte, welche gegenseitig in diesen Krieg verwickelt gewesen sind, Bevollmächtigte nach Wien schicken, um daselbst auf einem Generalkongreß diejenigen Anordnungen zu treffen, wodurch der gegenwärtige Friedenstraktat seine ganze Vollständigkeit erhält.

Andere minder wichtige Artikel enthalten Bestimmungen über die künftig freie Schiffahrt aufm Rhein, jedoch soll über die dort zu erhebenden Zölle noch näher verfügt werden. — Ferner wird festgesetzt, daß in den durch diesen Friedensschluß abgetretenen oder zurückgegebenen Länder nirgends ein Individuum wegen früheren politischen Meinungen gekränkt werden, so wie jedem Bewohner freistehen solle, in einem Zeitraume von 6 Jahren mit seinem Vermögen frei aus einem Lande ins andere zu ziehen.

Durch Additionel-Artikel werden noch besonders alle früheren Tractate, vom Baseler Frieden an gerechnet, für null und nichtig erklärt.

Der Frieden ist geschlossen für Frankreich von dem Fürsten von Benevent, Talleyrand-Perigord, für Oesterreich von dem Fürsten von Metternich und dem Grafen Stadion; für Rußland vom Grafen Rasumowsky und Grafen Nesselrode; für Großbrittanien von Lord Castlereagh, Graf Aberdeen, Lord Cathcart und Herrn Steward; und für Preussen von dem Staatscanzler Baron von Hardenberg und Baron von Humboldt, Staatsminister.

— Die Vergrößerungen, welche Frankreich nach zwei und zwanzigjährigen Kriegen durch diesen Frieden erhält, würden schwerlich zu Grabstätten für alle die ausreichen, welche in dieem Zeitraume durch den Ehrgeiz seiner Beherrscher gefallen sind.

Paris, den 6. Juni.

Der Kaiser von Oesterrei hat diese Hauptstadt am 2. d. verlassen, um nach Wien zurückzukehren; in der Nacht vom 2. auf den 3. ist auch der Kaiser von Rußland und am 4. der König von Preußen von hier abgereißt. Letztere beiden Monarchen werden in Boulogne zusammentreffen, und sich dort nach England einschiffen.

Am 3. wurde die zu Malmaison verstorbene ehemalige Kaiserin Josephine mit großer Pracht begraben. Dem Leichenzug wohnten unter andern der Prinz von Mecklenburg, viele französische Marschälle, Generäle, Senatoren u. s. w. bei.

Vorgestern begab sich der König nach dem Pallast des gesetzgebenden Körpers, um die neue auf seinen Befehl entworfene Constitution bekannt zu machen. Die Sitzung begann mit einer Rede des Königs, worin er Frankreich zu dem Frieden, der jetzt eben geschlossen, Glück wünscht, und den innern Zustand des Reichs durch die neue Constitution gleichmäßig fest zu gründen verspricht.

Der Kanzler nahm hierauf das Wort, und verbreitete sich weitläufig über das Glück Frankreichs, nach so viel Jahren öffentlicher Unruhen und Stürme aller Art seinen rechtmäßigen König wieder zu sehen. Er versicherte, der König wolle, wiewohl im vollen Besitze aller ihm auf dieses schöne Königreich angestammten Rechte, die ihm von Gott und seinen Vorfahren verliehene Macht nur in so fern ausüben, als er derselben selbst Gränzen setze.

Im gleichen Geiste ist der Eingang der neuen Constitutions-Acte selbst abgefaßt; diese enthält dann weiter folgende Artikel:

Französisches Staatsrecht.

Art. 1. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, ihre Titel und Rang mögen seyn, welche sie wollen.

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staats bei.

3. Sie können alle, ohne Unterschied, zu Civil- und Militair-Aemtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt, niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6. Indessen ist die Römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

7. Die Pfarrer der Römisch-katholischen Religion und jene der andern christlichen Culten erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten unterdrücken sollen.

9. Alles Eigenthum ist ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen, jedoch nur nach einer vorausgegangenen Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und gefällte Gutachten bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunälen und den Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Rekrutirungsweise für die Land- und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Von der Regierungsform und dem Könige.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Des Königs Minister sind responsabel. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige ausschließend zu.

14. Der König ist das Oberhaupt des Staates; er gebiethet über die Land und Seemacht; er erklärt den Krieg und macht alle Friedensschlüsse, Commerz- und Allianztraktate; er ernennt zu allen öffentlichen Administrationsstellen, und gibt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Reglements und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt übt der König mit der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Depertemente gemeinschaftlich aus.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Nach dem Gutdünken des Königs wird ein solcher Gesetzesvorschlag entweder der Kammer der Pairs oder jener der Deputirten vorgelegt, hievon sind diejenigen Gesetzvorschläge ausgenommen, welche Auflagen betreffen, diese werden forderſamst der Kammer der Deputirten vorgelegt.

18. Ueber alle Gesetze dürfen beide Kammern freie Unterhandlungen pflegen, und durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die übrigen Artikel betreffen vorzüglich die Einrichtung der beiden Kammern, und sind für das Ausland von geringerem Interesse.

Außer mehreren andern Edikten hat der König auch eins erlassen, wodurch sämmtlichen Senatoren ihre bisherige Pension von 36000 Francs jährlich auch für die Zukunft gesichert wird.

In einer hier erschienenen kleinen Schrift über den Mord des Herzogs von Enghien wird unter anderm erzählt: Der Prinz antwortete auf die Frage, warum er die Waffen gegen sein Vaterland getragen habe: „Ich habe nebst meiner Familie gekämpft, um das Erbe meiner Ahnen wieder zu gewinnen, aber seit man den Frieden abschloß, habe ich die Waffen niedergelegt, und eingesehen, daß es keine Könige mehr in Europa gebe.“ Seine Richter, über diese Unbefangenheit betroffen, schrieben an Napoleon, um seinen letzten Entschluß zu erfahren. Er sandte den Brief zurück, mit den drei unten geschriebenen Worten: „Zum Tode verurtheilt!“ Nachdem man ihm das Urtheil vorgelesen, verlangte er einen Geistlichen; da rief ihm einer der Richter zu: Willst du wie ein Kapuziner sterben? Du verlangst einen Priester? Pah, sie sind jetzt alle zu Bette gegangen! Der Prinz sprach kein Wort, neigte sich, sammelte sich einige Augenblicke, dann stand er auf, und rief: Fort! Die Generäle Mürat und Savary waren bei der Vollziehung des Urtheils zugegen. Der Herzog gab eine Locke, einen Brief und einen Ring einem Soldaten, um sie an eine ihm werthe Person zu bestellen; Savary aber riß sie weg, indem er rief: Niemand soll hier für einen Verräther Aufträge annehmen. Im Augenblicke, als man auf ihn anlegte, rief der Prinz unversagt den Gendarmen zu: Voran meine Freunde! Du hast keine Freunde hier, rief Mürat.

Mannheim, vom 9. Juni.

Das Corps des Kaiserl. Oesterr. Gen. Frimont, welches vor einigen Tagen aus Frankreich kommend hier durchpassirt ist, und bereits zu Neckargemünden und der Gegend von Heilbronn stand, hat Gegenbefehl erhalten, und ist heute in der Frühe, Infanterie und Cavallerie, mit Munitions- und Bagage-Wagen hier durch zurück nach dem linken Rheinufer marschirt. Wahrscheinlich hängt dieser Gegenbefehl mit der Nachricht zusammen, daß die ganze M. L. Graf von Wredensche Armee in der Gegend von Alzei sich sammeln und hierauf bis zum 15. Mainz mit 40,000 Mann besetzen werde.

Gestern Abends sind wieder mehrere 1000 Russen aus dem Innern Frankreichs kommend, theils durchmarschirt, theils hier einquartirt worden. Sie kommen sämmtlich aus franz. Gefangenschaft, und nehmen ihren Weg über Heidelberg nach Moßbach.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

2. Extra-Beil. zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 24.

Dienstag den 21ten Juni 1814.

Bekanntmachungen.

Nachdem durch den Herrn Geheimen Rath v. Riese Namens der Rheingräflichen Vormundschaft die von voriger Regierung vorgenommenen Verkäufe von Gütern aufgehobener geistlichen Stiftungen im vormals Rheingräflichen Bezirke des secularisirten Bisthums Münster durch ein den Bürgermeistern zur öffentlichen Verkündigung zugefertigtes Publikandum vom 2. d. de plano für ungültig erklärt werden wollen:

So wird auf Verordnung des Herrn Präsidenten v. Vincke, als Bevollmächtigten des obersten Verwaltungs-Departements der verbündeten Mächte, hierdurch bekannt gemacht, daß

1) das Rheingräfliche Haus in Betref der restituirten Domainen zu den hohen Verbündeten und dem Staate provisorisch in dem Verhältnisse der Privat-Gutsbesitzer steht, welchen es nicht gebührt, ohne Authorisation der Regierung überhaupt und mit Rechtserfolg derartige Publikanda zu erlassen;

2) das gemeldete Publikandum um so unzulässiger ist, da es sich über Rechtsverbindlichkeiten dritter Besitzer angekaufter Domainen erstreckt; derartige Contradictionen mit den Ankäufern aus früherer Zeit jedoch nur im Rechtsweg durch die Tribunäle entschieden werden können, und zu keiner Administration, geschweige gutsherrlichen Verfügung geeignet sind;

3) jenes Publikandum also als nicht bestehend anzusehen ist.

Münster den 17. Juni 1814.

Der Krieges- und Domainen-Rath v. Tenspolde, als Commissair des obersten Verwaltungs-Departements der allerhöchsten Verbündeten.

Unter den hier vorgefundenen Festungs-Verpflegungs-Vorräthen befinden sich mehrere Gegenstände, die bei längerer Lagerung theils verderben könnten, theils von der Art sind, daß sie für die Preuß. Verpflegung nicht anpassend sind, daher verkauft und aus dem dafür gelöseten Gelde anderweite Verpflegungs-Bedürfnisse angeschaft werden sollen.

Mit Genehmigung und auf Befehl des Herrn General-Majors, Gouverneurs dieser Festung und Ritter ꝛc. v. Steinmetz wird hiemit bekannt gemacht, daß am 28. d. M. allhier

1) circa 40000 Berl. Qrt. rothe franz. Weine,
2) circa 20000 Berl. Qrt. franz. Brandweine,
3) circa 4000 Berl. Qrt. Coignac,
4) circa 30000 Pf. Talglichter,

und mehrere kleine Quantitäten anderer Gegenstände öffentlich an dem Meistbiethenden verkauft werden sollen.

Der unterzeichnete Krieges-Commissair wird den Termin und die öffentliche Versteigerung abhalten. Unternehmungslustige können in seiner Wohnung: Brückstraße Nro. 1123 selbst die Bedingungen einsehen, werden ersucht, sich zahlreich hier einzufinden, und können sich bei irgend annehmlichen Offerten, nach eingeholter Genehmigung des Herrn Gen. von Steinmetz des Zuschlags versichert halten.

Wesel den 17. Juni 1814.

Königl. Preuß. Krieges-Commissair der Festung und KriegesRath,

Urbani.

Edictal-Citation.

Es ist wider den Ernst Dölling, wohnhaft in der Dorfbauer, Commüne Lienen, Canton Lengerich, beschuldigt, an dem unterm 6. Nov. v. J. auf der Heerstraße zwischen Lienen und Lengerich gegen einen dort durchreisenden franz. Douanen-Receveur verübten Straßen-Raube Antheil genommen zu haben, und welcher durch die Flucht der wider ihn erkannten Verhaftung entgangen ist, die Ediktal-Citation erkannt, und der Termin zu seiner Verantwortung auf den 17. Septemb. d. J. Nachmittags 2 Uhr angesetzt.

Diesemnach wird der genannte Ernst Dolling hiemit vorgeladen, um am 17. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr im Instructionszimmer des Justiz-Gebäudes zu Lingen vor der unterzeichneten Behörde in Person zu erscheinen, unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumatiam verfahren werden, derselbe seiner erwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe verlustig seyn, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft werden wird, vollstreckt werden solle.

Gez. Lingen den 12. Juni 1814.

Der Instructions-Richter,

Bödiker.

Extra-Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 24

Freitag den 17ten Juni 1814.

Bekanntmachungen.

Die Brodverpflegung für das 3te, 4te und 5te Regiment Westphälischer Landwehr Infanterie, für das Westphälische Landwehr Cavallerie-Regiment und sämmtliche Ersatzbataillons in den Provinzen zwischen Weser und Rhein, wird am 22. dieses durch den Königl. Herrn Krieges-Commissaire Loest öffentlich verdungen werden. Derselbe wird in diesem Termin die Gebothe sowohl für jede Provinz einzeln, als für das Land zwischen Weser und Rhein im Ganzen annehmen und dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung den Zuschlag ertheilen.

Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Münster den 17. Juni 1814.

Kön. Preuss. provisorische Regierungs-Commission.

Frhr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Individuen sind vom Ersatzbataillon Nro. 5, bei welchem sie eingestellt gewesen, zum Theil mit Behaltung ihrer Militair-Effecten desertirt.

Sämmtliche resp. Orts-Obrigkeiten werden aufgefordert, auf diese Deserteurs genau zu wachen, sie im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung hieher abführen zu lassen.

Münster den 14. Juni 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

1) Dahlman (Heinrich) aus Saarbeck, desertirt am 8. Juni		
2) Bikötter (Georg) aus Greven	—	—
3) Spiecker (Caspar) aus Rinkerodde	—	10.
4) Zubelack (Wilhelm) aus Greven	—	11.
5) Werman (Bernd H.) aus Westbevern	—	12.
6) Brickman (Joh. And.) aus Mecklenbeck	—	—
7) Guldenhöff (Heinrich) aus Ascheberg	—	—
8) Niemeyer (Joh. H.) aus Alt-Rheine desert. am 13. Ju		
9) Stemey (Albert) aus Salzbergen	—	—
10) Werl (Bern. Heinr) aus Lüdinghausen	—	—
11) Goldschmidt (Ferdinand) aus Greven	—	—
12) Rempen (Dirck) aus Salzbergen	—	—
13) Lauman (Bernd) dito	—	—
14) Santen (Bernd) aus Amelsbüren	—	—
15) Klaverkamp (J. Heinr.) aus Ascheberg	—	—

Steckbrief.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai 1814 en sprangen aus dem Militair-Lazareth zu Münster nachb nannte drei Inculpaten, welche mehrerer Verbrechen w gen zur Untersuchung gezogen waren:

1) Valentin Weiser, Unteroff. von 13. Ersatzbataillo zu Minden, aus Magdeburg, 35 Jahr alt, 5 Fu 6 1/2 Zoll groß.

2) Ludwig Haase, Musquetier bei demselben Batai lon, aus dem Hannöverschen, 34 Jahr alt, 5 Fu 6 Zoll groß.

3) Benjamin Gebhard, aus Sachsen, 20 Jahr alt 5 Fuß 3 Zoll groß, und ebenfalls Musquetier bei 13. Ersatzbat.

Bei der Entweichung trugen sie alle lange Hosen vo grauem Tuche, weiße tuchene Westen mit metallnen Knöp fen Nro. 7. und grau tuchne Kappen mit grünen Rosen

Alle Militair- und Civil-Behörden werden hiermi ersucht, auf die bezeichneten Verbrecher acht zu haben und im Betretungsfall arretiren, und an das Militair Gouvernement nach Münster abliefern zu lassen.

Der Gouvernements-Auditeur,

Tendering.